

1. Änderung der Satzung

der Stadt Greven über

Vorhaben im bebauten Bereich der Grundstücke Wentruper Mark im Außenbereich

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und der §§ 7, 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Bereich der Grundstücke Wentruper Mark. Die Begrenzung des Satzungsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Zulässig ist die Errichtung oder Erweiterung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben.
2. Zulässig ist die Erweiterung von Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3 Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA)
2. Maß der baulichen Nutzung: Eingeschossige Bauweise, Grundflächenzahl 0,2
Gemäß § 19 (4) BauNVO sind Anlagen nach den Ziff. 1-3 bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche von 0,2 darf durch die Grundflächen der zuvor bezeichneten Nebenanlagen um bis zu 50 v.H. überschritten werden.
3. Bauweise: Offene Bauweise
4. Gestalterische Festsetzungen: Satteldach 45 – 55°.

§ 4 Erschließung

Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 5 Öffentliche Belange

1. Den Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Den Vorhaben können ferner weder Darstellung eines Landschaftsplanes noch eine Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft entgegengehalten werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis zum Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser kann nicht ungedrosselt in das öffentliche System eingeleitet werden. Es ist, soweit technisch möglich, auf den Grundstücken zu versickern oder dezentral zurückzuhalten und gedrosselt in das Ableitungssystem einzuleiten. Für jedes Grundstück erfolgt nach Antragstellung eine Einzelfallbewertung.

Bei Versickerungsanlagen ist der Nachweis über Bodengutachten und technische Planungen zu erbringen. Der Genehmigungsantrag ist bei dem Kreis Steinfurt über die Stadt Greven einzureichen.

Aufgestellt:

48268 Greven, den 08. Oktober 2007

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Greven wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, 13.12.2007

Vennemeyer
Bürgermeister